
SATZUNG

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), sowie §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Brandsicherheitsdiensten gemäß § 17 HBKG ist der Veranstalter gebührenpflichtig und somit Gebührenschuldner im Sinne der Satzung.

Abweichungen von der Gebührenpflicht für den Brandsicherheitsdienst sind im Einzelfall nur mit vorheriger Zustimmung des Magistrats möglich, darüber hinaus bis zu einer Gebührenhöhe von 1.500,00 € durch den für die Feuerwehr zuständigen Dezernenten.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

„Verzeichnis der Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Kassel

1.	Einsatz von Personal	je Stunde
1.1	Einsatzkraft, mittlerer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	40,80 €
1.2	Einsatzleitung, gehobener Dienst oder vergleichbare Qualifikation	52,80 €

1.3	Gesamteinsatzleitung, gehobener oder höherer Dienst oder vergleichbare Qualifikation	68,80 €
1.4	Brandsicherheitsdienst	32,00 €

Zu 1.1 bis 1.3

Beim Einsatz von Tauchern erhöht sich der Personalkostensatz um die Höhe der Erschwerniszulage, die nach dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren ist.“

Artikel 3

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister